

Reglement

betreffend die

Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine selbständige Trägerschaft (nachfolgend "WV") genannt

Die Einwohnergemeinde

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

	Artikel 1
Grundsatz	<p>¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.</p> <p>² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe einer selbständigen Trägerschaft¹ übertragen (nachfolgend "WV") genannt.</p>
	Artikel 2
Rechtsgrundlagen	<p>¹ Die "WV" erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none">a Statuten bzw. ein Organisationsreglement,b ein Wasserversorgungsreglement undc einen Wassertarif. <p>² Ist die Trägerschaft privatrechtlich organisiert, bedürfen deren Grundlagen der Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.</p> <p>³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.</p>
	Artikel 3
Verfügungsbefugnis	<p>¹ Die "WV" ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.</p> <p>² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.</p>

¹ Denkbar sind auch verschiedene Trägerschaften. In diesem Fall ist Artikel ... besonders zu beachten

Artikel 3a²

Koordination ¹ Die Einwohnergemeinde sorgt, falls mehrere Wasserversorgungsträgerschaften bestehen, für eine ausreichende Koordination zwischen den Versorgungsträgerschaften, namentliche betreffend die generelle Wasserversorgungsplanung und die Ausgestaltung der Tarife.

² Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck einen Ausschuss einsetzen.

³ Die Einwohnergemeinde hat das Recht, in die Exekutive der "WV" eine Person mit Stimmrecht abzuordnen.

Artikel 4

Leistungsauftrag ¹ Die "WV" versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöserschutz.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 5

Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöserschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die "WV" führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 6

Finanzierung ¹ Die "WV" finanziert sich durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

² Die Einwohnergemeinden kann der "WV" ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist mit % zu verzinsen und mit % jährlich zu amortisieren.

² Aufzunehmen, wenn in einer Gemeinde verschiedene Trägerschaften bestehen

	Artikel 7
Einmalige Gebühren	¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.
Wiederkehrende Gebühren	² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren aufgrund der installierten BW und/oder des umbauten Raumes zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten sind jährliche Verbrauchsgebühren je bezogenen m ³ Wasser zu erheben. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erhoben werden. ³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

	Artikel 8
Bearbeitungsgebühren	¹ Wer gegenüber der "WV" Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet. ² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

	Artikel 9
Anwendbares Recht	Die Genossenschaft untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

	Artikel 10
Vertrag	¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit den "WV". ² Er regelt darin insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a den Perimeter des Versorgungsgebietes b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde c die Gewährung von Darlehen d besondere Pflichten der "WV"

	Artikel 11
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Einwohnergemeinde

